

C. Verfahrensvermerke

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Unterkienberg, Gemeinde Allershausen, Flurnummer 1724/8, Gemarkung Allershausen, und TF der Flurnummer 1724/7 und 1738, beide Gemarkung Allershausen, in der Fassung vom 23.09.2025, geändert und gesetzt am 14.04.2026.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Allershausen, hat in der Sitzung vom 05.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2025 hat in der Zeit vom 20.10.2025 bis 23.11.2025 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2025 hat in der Zeit vom 20.10.2025 bis 23.11.2025 stattgefunden.
4. Der Gemeinderat Allershausen hat mit Beschluss vom 14.04.2026 die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2025, geändert 14.04.2026, gesetzt.

Gemeinde Allershausen, den 15.06.2026

.....
Martin Vaas
Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Gemeinde Allershausen, den 16.06.2026

.....
Martin Vaas
Erster Bürgermeister



- (13) Entlang von landschaftlichen Grundstücken sind die Bepflanzungen so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Allershausen, den 15.06.2026



.....
Martin Vaas
Erster Bürgermeister

